

1. Dezember 2010

Gebührenordnung; Änderung und Ergänzung Art. 19 „Vormundschafswesen/Sozialamt“

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Nach gut einem Jahr der Inbetriebnahme des Sozialdienstes Wasseramt Ost zeigt sich, dass viele Arbeiten verrichtet werden, welche von vielen anderen Gemeinden mit Gebühren belegt sind.

Hervor zu heben sind insbesondere Beistandschaften zur Regelung des Besuchsrechtes nach Art. 308 Abs. 2 ZGB wie auch Besuchsregelungen von Kindern aus geschiedenen Ehen welche keinen Beistand haben. Oft werden endlose Gespräche, Telefonate und Korrespondenzen mit den Eltern und deren Rechtsanwälte geführt und genauso oft kommt nichts zustande.

Im Art. 19 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Derendingen sind die Gebühren für das Vormundschafswesen aufgeführt. Die Vormundschafts- und Sozialhilfekommission der Sozialregion Wasseramt Ost hält die Auflistung nicht mehr für vollständig und stellt den Antrag die Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Derendingen zu ergänzen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, folgende Änderungen und Ergänzungen im Art. 19 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Derendingen aufzunehmen:

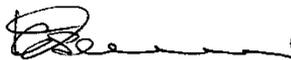
<u>Art. 19</u>	<u>Vormundschafswesen / Sozialamt Sozialdienst Wasseramt Ost</u>	
19.1	Zustimmungs-, Anordnungs- und Aufhebungs- beschlüsse Genehmigung durch die Vormundschafts- behörde Zustimmungs-, Anordnungs- und Auf- hebungsbeschlüsse	bis Fr. 200.-- Fr. 100.00 bis Fr. 200.00
19.2	Aufnahme von vormundschaftlichen Inventaren, Entschädigung an Funktionär	Fr. 10.-- pro Stunde (nach kant. Gebührentarif)
19.3	Vertretung von landesabwesenden oder verschollenen Personen bei Inventarsverpflegung, Entschädigung an Funktionär	nach Zeitaufwand (Std.-Ansatz Sozialamt Sozialdienst)
19.4	Entschädigung an Vormünder, Beiständer und Beiräte gemäss § 143 EG ZGB	4 % (vom Bruttoertrag des Vermögens)
19.5	Revisionsgebühr an Vormundschaftsbehörde gemäss § 152 EG ZGB, im Maximum	1 o/oo (vom Reinvermögen) Fr. 400.--
19.6	Berichte, Stellungnahmen etc.	Fr. 20.-- - 300.-- Fr. 100.-- - 300.--
19.7	Unterhaltsverträge (Anerkennungen) Vaterschaftsabklärungen und Unterhalts- regelungen	Fr. 100.-- Fr. 100.-- - 750.--
19.8	Steuererklärungen ausfüllen	s. Gebührentarif Finanzverwaltung

19.8 neu	Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung für die Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Art. 298 a ZGB inkl. Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	Fr. 100.-- - Fr. 750.--
19.9 neu	Führen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB - Mit Jahresstundenaufwand bis 12 Std./Jahr - Mit erhöhtem Aufwand über 12 Std./Jahr (Std.-Ansatz Sozialdienst)	Fr. 600.-- Fr. 600.-- + Aufwand nach Std.
19.10 neu	Errichtung eines vormundschaftlichen Mandats für eine erwachsene Person	Fr. 100.-- - Fr. 250.--
19.11 neu	Kinderzuteilungsberichte im Ehescheidungsverfahren bzw. Eheschutzverfahren	Fr. 250.-- - Fr. 1'000.--
19.12 neu	Aenderungen eherechtlicher Regelungen	Fr. 50.-- - Fr. 750.--
19.13 neu	Zustimmungen zu den in Art. 421 ZGB unter Ziff. 1-9 und 11 genannten Rechtshandlungen	Fr. 50.-- - Fr. 500.--
19.14 neu	Prozessvertretung eines Kindes nach Art. 146 ZGB	Fr. 50.-- - Fr. 150.--
19.15 neu	Anordnung vorsorglicher Massnahmen nach Art. 386 ZGB	Fr. 50.-- - Fr. 250.-- Zuzüglich Kosten für die Veröffentlichung der Massnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um rein vormundschaftliche Massnahmen geht, weshalb vormundschaftliche Gebühren verlangt werden können. Bei der Sozialhilfe dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Der Gemeinderat und die Baukommission empfehlen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Der Gemeindepräsident



Kuno Tschumi

Beschlussesentwurf:

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen die Aenderungen und Ergänzungen in Art. 19 der Gebührenordnung zu genehmigen.